

**II-12267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Z1. 5905/78-4-1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

*betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Srb, Freundinnen und Freunde vom
19.11.1993, Z1. 5646/J-NR/1993
"Entschließungsantrag des Nationalrates
vom 11. Dezember 1991"*

5587/AB

1994-01-20

zu 5646 N

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Ver-waltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamenta-rischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkei-ten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 8 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe daher Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Generell darf ich jedoch festhalten, daß im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Verfahrens, insbesondere bei Hoch- und Kunstbauten, auf die behindertengerechte Gestaltung ebenfalls Bedacht genommen wird und allenfalls diesbezügliche Vorschriften im Bescheid Eingang finden.

Zu Frage 9:

*"Sind Sie bereit, den Einsatz von fahrzeuggebundenen Einstiegs-
hilfen prüfen zu lassen?"*

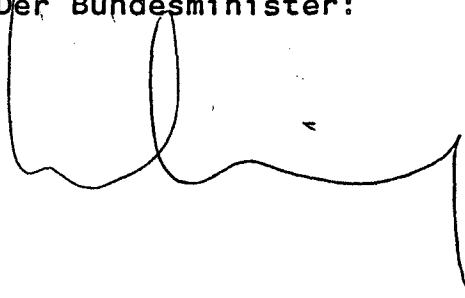
Der Einsatz von fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen wurde seit 1990 von den skandinavischen Bahnverwaltungen, später auch in den Niederlanden und der ehemaligen Tschechoslowakei erprobt, brachte aber nirgendwo befriedigende Ergebnisse. Vor allem Unfallrisiko, mangelnde Funktionstauglichkeit v.a. im Winterbetrieb sowie lange Einführungszeit sprechen gegen diese Lösung.

- 3 -

Fast alle europäischen Eisenbahnunternehmen haben sich daher zwischenzeitlich gegen den Einsatz fahrzeuggebundener Einstiegs-
hilfen für Rollstuhlbenutzer ausgesprochen, sodaß auch das Be-
streben nach internationaler Harmonisierung für den am Bahnsteig
stationierten Hebelift spricht. Im Sinne einer Erleichterung der
Inanspruchnahme des Bahnreiseverkehrs für Behinderte war daher
bisher den stationären Hebeliften der Vorzug zu geben.

Ich habe allerdings die Anweisung gegeben, den letzten techni-
schen Stand fahrzeuggebundener Einstiegshilfen überprüfen zu
lassen.

Wien, am 19. Jänner 1994
Der Bundesminister:



**Stellungnahme der Österreichischen Bundesbahnen
zu Anfrage Nr. 5646/J-NR/1993**

Zu den Fragen 1 und 2:

"Welche Maßnahmen wurden seither im Bereich der technischen, optischen Ausgestaltung der Bahnhöfe gesetzt?

(Bitte um Anführung der Bahnhöfe, der Art der Maßnahmen und der voraussichtlichen Fertigstellung)

Welche Maßnahmen sind für nächste Zeit geplant? (Bitte um Angabe der einzelnen Bahnhöfe, der Art der Maßnahmen und der voraussichtlichen Fertigstellung)"

Im Zuge des Programmes Bahnhofverbesserung sowie des Sonderprogrammes (Konjunkturbelebungsprogramm) findet die ÖNORM B 1600 selbstverständlich Anwendung.

Nachstehende Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt:

GRAZ HAUPTBAHNHOF:

Errichtung eines neuen Personentunnels.

Fertigstellung und Eröffnung am 17. Dezember 1993.

Konkrete Maßnahmen:

Stiegenanlagen: Kennzeichnung der ersten und letzten Stufe; durchgehende Handläufe über Podeste; Anbringung von Plättchen mit Bahnsteigbezeichnung an den Handläufen. Haptische Avisierung der Stiegenanlage über die ganze Breite vor der Stiegenanlage.

Aufzüge: Halle - Personentunnel bzw. Personentunnel - Bahnsteige; behindertengerechte Ausmaße und Ausführung, Bedienungselemente außer- und innerhalb des Fahrkastens tastbar.

Blindenleitlinien: führen zu Stiegen, Lift, Rolltreppen und WC-Anlagen; unterschiedlicher Bodenbelag in Farbe und Material (tastbar).

Ausgestaltung: Optische Trennung Wände - Boden.

WC-Anlage: Je eine Behindertenzelle für Damen und Herren; Kennzeichnung der Eingangstüren mit tastbaren Buchstaben.

- 2 -

Für 1994 beabsichtigte Maßnahmen:

Einrichtung von Bodenleitlinien für Blinde zu Schalter, Stiegenanlage und Aufzug.

AMSTETTEN

Einbau von behindertengerechten Aufzügen; Installierung einer behindertengerechten WC-Anlage; im Bau, Fertigstellung 1994.

WÖRGL

Umgestaltung der Halle im Aufnahmsgebäude, Verlängerung des Personentunnels:

Einbau von behindertengerechten Aufzügen von der Halle zum Personentunnel und von diesem zu den Bahnsteigen, Installierung einer behindertengerechten WC-Anlage, Errichtung von Behindertenparkplätzen, Hebung der Bahnsteige auf das internationale Maß von 55 cm; im Bau, Fertigstellung 1995.

VILLACH Hbf.

Erweiterung und Verlängerung des Personentunnels (Ausstattung wie Personentunnel Graz Hbf), Umgestaltung der Halle für 1994 vorgesehen (Ausführung wie Graz Hbf); im Bau, Fertigstellung 1995.

Im Zuge des Sonderprogrammes (Konjunkturbelebungsprogramm) werden die folgenden, behindertenfreundlichen Maßnahmen realisiert:

In Fertigstellung:

Ebensee Hst:	WC
Schwanenstadt:	WC
St. Wolfgang Markt:	WC
Golling-Abtenau:	Aufzüge
Seefeld in Tirol:	automatische Türen
Innsbruck Hbf:	Aufzüge, automatische Türen
Fritzens-Wattens:	automatische Türen
Kitzbüchel:	automatische Türen
Knittelfeld:	WC, automatische Türen

- 3 -

1994:

Flughafen Wien-Schwechat: Aufzüge

Krems a.d. Donau: WC

St. Pölten Hbf: Aufzug, WC

Liesing: WC

Baden: Erneuerung des Aufnahmsgebäudes

Gmunden: WC

Ried im Innkreis: WC

Freistadt: WC

Steyregg: WC

Selzthal: WC

Jenbach: automatische Türen

Hall in Tirol: automatische Türen

Telfs-Pfaffenhofen: automatische Türen

St. Anton am Arlberg: automatische Türen

Zu den Fragen 3 und 4:**"Wieviele Bahnhöfe existieren in Österreich?****Wieviele davon sind mit Personal besetzt?"**

Im Bereich der ÖBB gibt es - mit Stand 1992 - insgesamt 1547 Bahnhöfe, Halte- und Ladestellen. Hievon sind 781 mit Personal besetzt.

Zu Frage 5:**"Wieviele Bahnhöfe wurden seither mit einem Rollstuhl-Hebelift ausgestattet? (Bitte um Aufzählung der Bahnhöfe)"**

Im Bereich der ÖBB sind gegenwärtig insgesamt 103 Bahnhöfe mit Rollstuhl-Hebeliften ausgestattet. Ein diesbezügliches Verzeichnis ist angeschlossen (Beilage).

Zu den Fragen 6 und 7:**"Wie wollen Sie sicherstellen, daß in Hinkunft Weisungen des zuständigen Ministers von den ÖBB-Bediensteten befolgt werden?"**

Sind Sie bereit die ÖBB-Bediensteten anzuweisen die Hebelifte (so wie dies in ausländischen Bahnhöfen praktiziert wird) derart am Bahnsteig zu plazieren, daß sie im Bedarfsfall gleich zur Verfügung stehen?"

- 4 -

Die Stellung der Rollstuhl-Hebelifte ist innerbetrieblich mittels Dienstanweisung der Generaldirektion geregelt.

Der Einsatz der Rollstuhl-Hebelifte ist nur dann garantiert, wenn eine diesbezügliche Voranmeldung (persönlich, schriftlich oder telefonisch) bei den ÖBB vorliegt. Der Abfahrtsbahnhof ist verpflichtet, dem Umsteige- bzw. Zielbahnhof Rollstuhlreisende vorzumelden.

Zu Frage 8:

"Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß in ausländischen Bahnhöfen der Einsatz von mobilen Einstiegshilfen im Gegensatz zu Österreich klaglos funktioniert?"

Den ÖBB sind nur wenige Fälle bekannt, bei denen der Einsatz der Rollstuhl-Hebelifte nicht funktionierte, wobei der Grund nicht immer bei den ÖBB lag. Die ÖBB haben vielmehr zahlreiche (telefonische) Hinweise erhalten, nach denen diese speziellen Hebelifte wesentlich zu einem höheren Sicherheitsgefühl von behinderten Reisenden beitragen.

Beilage

VERZEICHNIS DER MIT ROLLSTUHL-
HEBELIFTEN AUSGESTATTETEN BAHNHÖFE

Absdorf-Hippersdorf	Graz Hbf II	Mödling	Velden/Wörthersee
Amstetten	Greifenburg/Weis.	Mürzzuschlag	Villach Hbf
Arnoldstein	Grein Bad Kreuzen	Neunkirchen	Waidhofen/Ybbs
Aspang	Hallein	Neusiedl/See	Wels Hbf
Attnang-Puchheim	Heiligenstadt	Ötztal	Wien FJB
Bad Hofgastein	Hohenems	Pöchlarn	Wien Meidling
Bad Vöslau	Hollabrunn	Pöchlarn II	Wien Mitte
Baden	Innsbruck Hbf	Pörtschach	Wien Mitte II
Badgastein	Jenbach	Retz	Wien Nord
Bischofshofen	Kalwang	Salzburg Hbf	Wien Süd
Bludenz	Kapfenberg	Schladming	Wien Süd II
Bregenz	Kirchberg/Tirol	Schwarzach-St. Veit	Wien West
Bruck/Leitha	Kitzbühel	Schwertberg	Wien West II
Bruck/Mur	Klagenfurt Hbf	Semmering	Wieselburg/Erlauf
Deutsch-Wagram	Klosterneuburg/Weid.	Sigmundsherberg	Wörgl
Dornbirn	Knittelfeld	Spielfeld-Straß	Wr. Neustadt
Ebenfurt	Korneuburg	Spittal/Millstätters.	Ybbs/Donau
Eisenstadt	Krems/Donau	St. Anton/Arlberg	Zell am See
Feldkirch	Kufstein	St. Johann/Pongau	Zellerndorf
Felixdorf	Landeck	St. Johann/Tirol	
Floridsdorf	Leoben Hbf	St. Michael	
Friedberg	Leobersdorf	St. Pölten Hbf	
Friesach	Lienz	St. Valentin	
Gänserndorf	Liesing	St. Veit/Glan	
Gloggnitz	Linz Hbf	Stockerau	
Gmünd	Linz Hbf II	Trieben	
Golling-Abtenau	Marchegg	Tulln	
Graz Hbf	Mistelbach	Unzmarkt	